

# FAQ Corona-Darlehen

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	3
1.1	Was muss ich beim Verwendungsnachweis machen bzw. erklären? .....	3
1.2	Wieso wird eine Verwendungsnachweisprüfung durchgeführt?.....	3
1.3	Ich muss das Darlehen doch ohnehin zurückzahlen, warum dann noch eine Verwendungsnachweisprüfung? .....	3
1.4	Wie muss ich meinen Verwendungsnachweis erbringen? .....	3
1.5	Ich habe das SAB-Förderportal noch nie genutzt, wie komme ich da rein? .....	4
1.6	Welche Fragen muss ich beantworten bzw. wie weise ich die zweckentsprechende Verwendung des Darlehens nach? .....	4
2	Ermittlung der Darlehenshöhe auf Basis der fortlaufenden Betriebsausgaben .....	5
2.1	In welchem Zeitraum sind die Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig? .....	5
2.2	Welche Ausgaben sind berücksichtigungsfähig?.....	5
2.3	Muss ich die Angaben, die ich im Verwendungsnachweis mache, mit Nachweisen belegen?.....	5
2.4	Was ist unter fortlaufenden Betriebsausgaben zu verstehen?.....	5
2.5	Inwieweit muss ich anderweitige Corona-Hilfen berücksichtigen? .....	6
2.6	Was ist unter berücksichtigungsfähigem Unternehmerlohn zu verstehen?.....	6
2.7	Wie gehe ich mit Personalkosten um? .....	7
2.8	Ich habe mit dem Corona-Darlehen anderweitige Darlehen oder Kreditlinien abgelöst bzw. für Sondertilgungen genutzt. Durfte ich das?.....	7
2.9	Sind bestehende Liquiditätsreserven vor Beantragung des Darlehens und vorhandene Kontokorrentlinien zu berücksichtigen? .....	7
3	Rückzahlung .....	7
3.1	Ich habe das Corona-Darlehen vollständig zweckentsprechend verwendet. Was passiert nach meiner entsprechenden Bestätigung?.....	7
3.2	Gibt es Beispielberechnungen für die Varianten des nicht vollständig zweckentsprechenden Darlehenseinsatzes? .....	8
3.3	Gibt es auch eine Beispielberechnung für die Varianten des vollständig zweckentsprechenden Darlehenseinsatzes? .....	9
3.4	Ich habe einen Teil des Darlehens nicht zweckentsprechend verwendet. Die bisherigen Tilgungen übersteigen den Betrag nicht. Innerhalb welcher Frist muss ich zahlen? .....	9
3.5	Fallen Zinsen auf den Rückzahlungsbetrag an?.....	9
3.6	Ich habe mein Darlehen bereits vollständig zurückgezahlt. Werde ich angeschrieben und zur Einreichung des Verwendungsnachweises aufgefordert? .....	10
3.7	Ich möchte den Verwendungsnachweis nicht erbringen und zahle das Darlehen bzw. die Restforderung vollständig zurück. Ist das möglich?.....	10
4	Sonstige Fragen .....	10
4.1	Mein Verwendungsnachweis wurde bereits geprüft, werde ich noch einmal angeschrieben? .....	10

4.2	Ich habe bereits einen Verwendungsnachweis eingereicht, welcher bis heute noch nicht geprüft wurde, jetzt erhalte ich nochmals die Aufforderung, warum? .....	10
4.3	Kann ich meinen Liquiditätsbedarf analog der Antragstellung auch in Papierform nachweisen? .....	10
4.4	Muss ich Unterlagen zur Untersetzung meiner eingegebenen Daten einreichen? .	11
4.5	Kann es nachträglich nochmal zu einer Prüfung meiner Angaben kommen? .....	11
4.6	Bin ich zum Ausfüllen des Verwendungsnachweises verpflichtet? .....	11
4.7	Wo finde ich das Dokument für den Verwendungsnachweis? .....	11
4.8	Ich möchte das erhaltene Darlehen vollständig zurückzahlen. Wie tue ich dies? ..	11
4.9	Erhalte ich eine Bestätigung der Rückzahlung? .....	12
4.10	Ich habe mir eine teilweise Rückzahlung selbst errechnet – kann ich auch ohne Verwendungsnachweis teilweise zurückzahlen? .....	12
4.11	Gibt es eine Bagatellgrenze für eine Rückzahlung? .....	12
4.12	Ich habe ein SEPA-Lastschriftmandat eingereicht. Wird die errechnete Rückforderung automatisch eingezogen? .....	12
4.13	Werden die regulären Tilgungsraten durch die teilweise Rückzahlung reduziert? .	12
5	Förderportal.....	12
5.1	Ich habe Probleme beim Zugang zum Förderportal, wer kann mir helfen? .....	12
5.2	Wie kann ich mein Passwort zurücksetzen, wenn ich es vergessen oder fehlerhaft eingegeben habe? .....	13
5.3	Was kann ich tun, wenn ich mein Passwort zurückgesetzt habe, jedoch keine E-Mail mit dem neuen Passwort erhalte? .....	13
5.4	Wie kann ich fehlende Dokumente im Förderportal hochladen?.....	13
5.5	Wie kann ich auf ein Dokument im Förderportal zugreifen, welches von der SAB für mich hinterlegt wurde? .....	13
5.6	Ich habe bereits einen Zugang zum Förderportal, habe jedoch das Passwort nicht mehr parat. Was kann ich tun? .....	14
5.7	Wenn ich mich im Förderportal einloggen möchte, ist die Seite überlastet. Was kann ich tun? .....	14
5.8	Ich habe keinen Zugang zu der E-Mail-Adresse, welche für das Förderportal hinterlegt ist. Wie bekomme ich dennoch Zugang zum Förderportal? .....	14
5.9	Ich weiß nicht mehr, welche E-Mail-Adresse ich für die Anmeldung im Förderportal genutzt habe. Was kann ich tun? .....	15
5.10	Seit meinem Darlehensantrag bin ich umgezogen/die im Förderportal hinterlegte Adresse ist nicht mehr aktuell. ....	15
5.11	Ich habe versehentlich falsche Daten angegeben, was tue ich? .....	15

## **1 Allgemeines**

### **1.1 Was muss ich beim Verwendungsnachweis machen bzw. erklären?**

Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt auf Basis einer Eigenerklärung der Darlehensnehmer, ohne dass Belege oder Berichte eingereicht werden müssen. Die Darlehensnehmer sind zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet, Falschangaben haben rechtliche Konsequenzen (Subventionsbetrug). Genauere Informationen hierzu erhalten Sie im Förderportal.

### **1.2 Wieso wird eine Verwendungsnachweisprüfung durchgeführt?**

Die Corona-Pandemie bedeutete für uns alle eine Ausnahmesituation, welche Gesellschaft, Wirtschaft sowie private Haushalte vor enorme Herausforderungen und Einschränkungen stellte. Um die Auswirkungen der coronabedingten Einschränkungen auf die Unternehmen abzufedern, war ab März 2020 rasche und unbürokratische Hilfe notwendig, um existenzbedrohende Liquiditätsengpässe zu vermeiden.

Der Freistaat Sachsen hat daher, neben diversen anderen Landes- und Bundeshilfen, das Programm Corona-Soforthilfedarlehen „Sachsen hilft sofort“ zur Überwindung einer existenzgefährdeten Wirtschaftslage von Unternehmen, Solo-Selbstständigen und Angehörigen der Freien Berufe aufgelegt.

Fördervoraussetzung zum Erhalt des zinslosen Darlehens war die Prognose eines existenzbedrohenden Liquiditätsengpasses infolge coronabedingter Umsatzrückgänge.

Neben der Ausreichung der Darlehen wurde die Sächsische Aufbaubank auch mit der Durchführung der Verwendungsnachweisprüfung beauftragt.

### **1.3 Ich muss das Darlehen doch ohnehin zurückzahlen, warum dann noch eine Verwendungsnachweisprüfung?**

Das Darlehen wurde zinslos und ohne Sicherheiten gewährt. Damit gilt es als Beihilfe bzw. Subvention, mit denen der Staat in den Markt eingreift. Aus diesem Grund ist die Berechtigung zum Erhalt des zinslosen Darlehens nachträglich nachzuweisen. Dies geschieht mittels Verwendungsnachweis.

### **1.4 Wie muss ich meinen Verwendungsnachweis erbringen?**

Beginnend ab Mitte April 2026 werden wir Sie hierzu gesondert schriftlich informieren. In unserem Schreiben erhalten Sie genaue Informationen zur Anmeldung im Förderportal sowie zum Verwendungsnachweis selbst, in Abhängigkeit davon, ob Sie bereits über das Förderportal mit uns kommunizieren, oder noch nicht.

Aufgrund der Vielzahl an Schreiben erfolgt der Versand gestaffelt im Zeitraum von Mitte April bis voraussichtlich Mitte Juni 2026.

Sofern Sie sich bereits im Förderportal registriert haben, erhalten Sie parallel zum per Post versandten Schreiben eine digitale Version des Schreibens im Förderportal zur Verfügung gestellt. Bedingt durch den Postlauf erhalten Sie das physische Schreiben zeitverzögert. Der Verwendungsnachweis ist nur einmal zu bearbeiten.

Nach Erhalt des Schreibens haben Sie sechs Wochen Zeit, den Verwendungsnachweis im Förderportal zu bearbeiten.

Der Verwendungsnachweis ist ausschließlich online über das Förderportal der SAB zu erbringen, d. h. es sind keine Unterlagen oder Formulare an die SAB zurückzuschicken.

### **1.5 Ich habe das SAB-Förderportal noch nie genutzt, wie komme ich da rein?**

Sie erhalten auf dem Postweg ein Schreiben, mit welchem Sie zur Anlage eines Förderportal-Accounts aufgefordert werden. Die Vorgehensweise ist ausführlich beschrieben. Im Zuge der Erstregistrierung im Förderportal erhalten Sie von der SAB per E-Mail die Zugangsdaten zugeschickt. Dies kann einige Tage in Anspruch nehmen.

### **1.6 Welche Fragen muss ich beantworten bzw. wie weise ich die zweckentsprechende Verwendung des Darlehens nach?**

Die Erbringung des Verwendungsnachweises selbst erfolgt ausschließlich über das Förderportal der SAB. Die Angaben tätigen Sie in der Kachel „Aufgaben“ und anschließend „Verwendungsnachweis erstellen“. Ihrerseits ist folgende Aussage zu treffen:

*„Der ausgezahlte Darlehensbetrag wurde während der Coronapandemie in folgender Höhe genutzt, um laufende Betriebsausgaben zu decken und den berücksichtigungsfähigen Unternehmerlohn für das angegebene Vorhaben zu finanzieren.“*

Sofern Sie bestätigen können, dass der in 2020 gewährte Darlehensbetrag während der Corona-Pandemie in voller Höhe zur Deckung fortlaufender Betriebsausgaben sowie für berücksichtigungsfähigen Unternehmerlohn für das Vorhaben verwendet wurde, ist der Verwendungsnachweis für Sie im Prinzip bereits erbracht.

Nur für den Fall, dass Sie dies nicht oder nicht in voller Höhe bestätigen können, sind weitere Angaben zu machen. Sie müssen dann die Höhe des tatsächlich benötigten Darlehens ermitteln und uns mitteilen.

Sofern die durch Sie bereits erbrachten Tilgungen in Summe den nicht zweckentsprechend verwendeten Darlehensteil übersteigen, gilt der Verwendungsnachweis ebenfalls als erbracht. Das restliche Darlehen sowie die Tilgungen laufen wie gewohnt weiter.

Nur für den unwahrscheinlichen Fall, dass die bereits erbachten Tilgungen in Summe den nicht zweckentsprechend verwendeten Darlehensteil nicht übersteigen, ist der übersteigende Darlehensteil vorzeitig zur Rückzahlung fällig.

Wir haben Ihnen in den FAQ entsprechende Beispielrechnungen zur Veranschaulichung zur Verfügung gestellt.

## **2 Ermittlung der Darlehenshöhe auf Basis der fortlaufenden Betriebsausgaben**

### **2.1 In welchem Zeitraum sind die Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig?**

Im Rahmen des Verwendungsnachweises für das Corona-Darlehen sind die Betriebsausgaben im gesamten Zeitraum der Corona-Pandemie vom 11.03.2020 bis zum 07.04.2023 berücksichtigungsfähig.

### **2.2 Welche Ausgaben sind berücksichtigungsfähig?**

Es werden grundsätzlich nur betriebliche Ausgaben berücksichtigt, die im definierten Zeitraum der Corona-Pandemie liegen und die nicht durch sonstige Corona-Wirtschaftshilfen bzw. Entschädigungs- und Versicherungsleistungen gedeckt werden konnten. Einnahmen müssen nicht mit berücksichtigt werden.

### **2.3 Muss ich die Angaben, die ich im Verwendungsnachweis mache, mit Nachweisen belegen?**

Nein. Im Rahmen des Verwendungsnachweises benötigen wir keine Nachweise und es müssen auch keine Belege eingereicht werden. Sie müssen aber alle gemachten Angaben im Falle einer späteren Prüfung belegen können.

### **2.4 Was ist unter fortlaufenden Betriebsausgaben zu verstehen?**

Fortlaufende Betriebsausgaben sind die im Förderzeitraum liquiditätswirksamen Kosten, die im Rahmen der laufenden betrieblichen Tätigkeit entstehen und notwendig sind, um den Betrieb eines Unternehmens aufrecht zu erhalten.

Typische Beispiele:

- Materialausgaben (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren)
- Sachausgaben
- Miete oder Pacht für Geschäftsräume
- Energiekosten (Strom, Wasser, Heizung)
- Telefon- und Internetkosten
- Betriebliche Versicherungen (z. B. Betriebshaftpflicht)
- Personalkosten (Löhne und Gehälter einschließlich Geschäftsführergehälter), die nicht durch Kurzarbeitergeld o. a. gedeckt sind - die Anrechnung von Löhnen und

Gehältern ist abweichend zu den Privatentnahmen bzw. zum Unternehmerlohn nicht auf maximal 6.500 EUR begrenzt

- Leasingraten für im Rahmen der geschäftlichen Tätigkeit genutzte Fahrzeuge oder Maschinen
- Wartungs- und Serviceverträge
- betriebliche Steuern (z. B. Grundsteuer für Betriebsgrundstück, KfZ-Steuer für gewerblich genutzte Fahrzeuge, Gewerbesteuer)
- fortlaufende Finanzausgaben für Finanzierungen, die bereits vor Beginn der Pandemie vereinbart wurden (Zins und Tilgung)
- Büromaterial und laufende Verbrauchsmaterialien
- Software-Abonnements (z. B. Buchhaltung, Cloud-Dienste)

Abgrenzung zu anderen, nicht berücksichtigungsfähigen Ausgaben:

- Investitionen ins Anlagevermögen (z. B. Kauf einer Maschine, die über mehrere Jahre genutzt wird)
- Umschuldung von Darlehen bzw. Sondertilgungen
- private Kosten/Ausgaben

## 2.5 Inwieweit muss ich anderweitige Corona-Hilfen berücksichtigen?

Sonstige Corona-Wirtschaftshilfen sowie Entschädigungs- und Versicherungsleistungen sind vorrangig zur Deckung der Betriebsausgaben zu verwenden. Betriebsausgaben, die durch sonstige Leistungen gedeckt wurden, sind daher im Darlehensprogramm nicht berücksichtigungsfähig.

Zu den sonstigen Hilfen im Rahmen der Corona-Pandemie zählen beispielsweise:

- Corona-Soforthilfeschuss Bund
- Überbrückungshilfen
- November-/Dezemberhilfen
- Härtefallhilfen
- Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz
- Versicherungsleistung für Betriebsausfall

Beispielfall:

Betriebsausgaben Pandemiezeitraum:	200.000 EUR
<u>./. Sonstige Corona-Hilfen:</u>	<u>100.000 EUR</u>
Liquiditätsbedarf:	100.000 EUR

Corona-Darlehen: 20.000 EUR

Corona-Darlehen übersteigt Liquiditätsbedarf nicht.

Folge: Corona-Darlehen vollständig zur Deckung des Liquiditätsbedarfs verwendet. Verwendungsnachweis erbracht.

## 2.6 Was ist unter berücksichtigungsfähigem Unternehmerlohn zu verstehen?

Der Unternehmerlohn bezeichnet den fiktiven (kalkulatorischen) Lohn für die Arbeitsleistung des Unternehmers im eigenen Unternehmen. Er zählt typischerweise nicht zu den Betriebsausgaben und ist daher zusätzlich zu den fortlaufenden Betriebsausgaben im Rahmen des Verwendungsnachweises zu berücksichtigen/anzurechnen.

Das Corona-Darlehen darf einmalig maximal in Höhe von 6.500 EUR für private Entnahmen bzw. als Unternehmerlohn bei Einzelunternehmen, Soloselbständigen oder Freiberuflern verwendet werden. Bei Gesellschaftern einer Personengesellschaft in Höhe von 6.500 EUR je Gesellschafter. Beiträge zur Sozialversicherung sind hier bereits mit inkludiert, d. h. diese können nicht zusätzlich zum Unternehmerlohn bzw. zu den Privatentnahmen angesetzt werden.

## **2.7 Wie gehe ich mit Personalkosten um?**

Personalkosten können angesetzt werden, sind jedoch um erhaltene sonstige Hilfen (beispielsweise Kurzarbeitergeld oder Entschädigungen gemäß Infektionsschutzgesetz) zu kürzen.

## **2.8 Ich habe mit dem Corona-Darlehen anderweitige Darlehen oder Kreditlinien abgelöst bzw. für Sondertilgungen genutzt. Durfte ich das?**

Nein. Das Darlehen durfte nicht zur Umschuldung von bestehenden Betriebsmittelfinanzierungen oder Investitionsfinanzierungen verwendet werden (kein Einsatz zum Zweck der Sondertilgung bestehender Kredite). Das Darlehen wäre in diesem Fall in Höhe der Umschuldung nicht zweckentsprechend verwendet.

Laufende Zins- und Tilgungszahlungen aus vor Beginn der Pandemie aufgenommenen betrieblichen Darlehen sind berücksichtigungsfähige Betriebsausgaben. Das gilt auch für Investitionsfinanzierungen.

## **2.9 Sind bestehende Liquiditätsreserven vor Beantragung des Darlehens und vorhandene Kontokorrentlinien zu berücksichtigen?**

Nein, diese sind nicht zu berücksichtigen.

## **3 Rückzahlung**

### **3.1 Ich habe das Corona-Darlehen vollständig zweckentsprechend verwendet. Was passiert nach meiner entsprechenden Bestätigung?**

Nachdem Sie den vollständig zweckgerechten Einsatz des Corona-Darlehens bestätigt haben, ist der Vorgang für Sie erledigt. Sie erhalten ein entsprechendes Informationsschreiben zum erbrachten Verwendungsnachweis. Das Darlehen läuft unverändert weiter, d. h. die Tilgungsraten werden wie gehabt fällig, bis das Darlehen vollständig zurückgezahlt worden ist (in der Regel 2030).

### 3.2 Gibt es Beispielberechnungen für die Varianten des nicht vollständig zweckentsprechenden Darlehenseinsatzes?

Situation: Sie haben das Darlehen vollständig nicht zweckentsprechend eingesetzt, bzw. von Anfang an nicht benötigt, da Sie die laufenden Betriebsausgaben bzw. den berücksichtigungsfähigen Unternehmerlohn anderweitig finanziert haben, z. B. durch Zuschüsse aus den Bundesprogrammen Corona-Soforthilfeszuschuss Bund, Überbrückungshilfen, Neustarthilfe, Überbrückungshilfe o. ä..

Folge: Das Darlehen wird vollständig widerrufen. Der bis dato noch nicht getilgte Darlehens-  
teil ist durch Sie vorzeitig vollständig zurückzugewähren. Hierfür haben Sie 6 Monate Zeit,  
eine Verzinsung erfolgt nicht, auch nicht rückwirkend.

bewilligtes Darlehen:	20.000 EUR
<u>./.</u> tatsächlich benötigt:	<u>0 EUR</u>
Rückforderung:	20.000 EUR
<u>./.</u> bisher getilgt:	<u>8.000 EUR</u>
vorzeitige Rückzahlung:	12.000 EUR
Restschuld nach Rückz.:	0 EUR

Situation: Sie haben das Darlehen nur teilweise zweckentsprechend verwendet, da die zu Beginn der Corona-Pandemie kalkulierten Ausgaben tatsächlich geringer oder sonstige Hilfen höher ausgefallen sind.

Nun kommt es darauf an, ob die bereits geleisteten Tilgungen den zu widerrufenden Darlehensteil übersteigen oder nicht.

#### Beispiel: Tilgungen übersteigen Rückforderung nicht

bewilligtes Darlehen:	20.000 EUR
<u>./.</u> tatsächlich benötigt:	<u>10.000 EUR</u>
Rückforderung:	10.000 EUR
<u>./.</u> bisher getilgt:	<u>8.000 EUR</u>
vorzeitige Rückzahlung:	2.000 EUR
Restschuld nach Rückz.:	10.000 EUR

Der bis dato noch nicht getilgte, nicht zweckentsprechend verwendete Darlehensteil (hier 2.000 EUR), ist vorzeitig zurückzuzahlen. Hierfür haben Sie 6 Monate Zeit, eine Verzinsung erfolgt nicht, auch nicht rückwirkend.

Der zweckentsprechend verwendete Darlehensteil (Restschuld hier 10.000 EUR) wird in den nächsten Jahren im Rahmen der regulären Tilgungsraten zurückgeführt (in der Regel bis 2030).

### Beispiel: Tilgungen übersteigen Rückforderung

bewilligtes Darlehen:	20.000 EUR
<u>./.</u> tatsächlich benötigt:	<u>10.000 EUR</u>
Rückforderung:	10.000 EUR
<u>./.</u> bisher getilgt:	<u>12.000 EUR</u>
vorzeitige Rückzahlung:	0 EUR

Restschuld nach Rückz.: 8.000 EUR

Der zweckentsprechend verwendete Darlehensteil (Restschuld hier 8.000 EUR) wird in den nächsten Jahren im Rahmen der regulären Tilgungsraten zurückgeführt (in der Regel bis 2030).

### **3.3 Gibt es auch eine Beispielberechnung für die Varianten des vollständig zweckentsprechenden Darlehenseinsatzes?**

bewilligtes Darlehen:	20.000 EUR
<u>./.</u> tatsächlich benötigt:	<u>20.000 EUR</u>
Rückforderung:	0 EUR

bisher getilgt: 12.000 EUR

Restschuld: 8.000 EUR

Die Restschuld wird durch Sie im Rahmen des bestehenden Darlehensvertrages planmäßig zurückgezahlt (in der Regel bis 2030).

### **3.4 Ich habe einen Teil des Darlehens nicht zweckentsprechend verwendet. Die bisherigen Tilgungen übersteigen den Betrag nicht. Innerhalb welcher Frist muss ich zahlen?**

Nach entsprechender Angabe im Rahmen des Verwendungsnachweises erhalten Sie von uns eine Aufforderung zur Rückzahlung des (nicht bereits getilgten) nicht zweckentsprechend verwendeten Darlehensteils. Sie haben dann maximal sechs Monate Zeit, diese zu begleichen. Zinsen fallen in diesem Zeitraum auf den vorzeitig zurückzuzahlenden Betrag nicht an.

### **3.5 Fallen Zinsen auf den Rückzahlungsbetrag an?**

Sofern Sie den nicht zweckentsprechend eingesetzten Darlehensteil sofort oder innerhalb von maximal sechs Monaten zurückzahlen, fallen keine Zinsen an. Insbesondere ist der nicht zweckentsprechend verwendete Darlehensteil auch nicht rückwirkend zu verzinsen.

### **3.6 Ich habe mein Darlehen bereits vollständig zurückgezahlt. Werde ich angeschrieben und zur Einreichung des Verwendungsnachweises aufgefordert?**

In diesen Fällen wird im Sinne einer verwaltungsökonomischen Bearbeitung auf die formale Verwendungsnachweisprüfung verzichtet, d. h. Sie werden nicht von uns angeschrieben.

### **3.7 Ich möchte den Verwendungsnachweis nicht erbringen und zahle das Darlehen bzw. die Restforderung vollständig zurück. Ist das möglich?**

Wenn der Darlehensnehmer nach Aufforderung zur Abgabe des Verwendungsnachweises das Darlehen vollständig freiwillig zurückzahlt, muss kein Verwendungsnachweis eingereicht werden.

## **4 Sonstige Fragen**

### **4.1 Mein Verwendungsnachweis wurde bereits geprüft, werde ich noch einmal angeschrieben?**

Verwendungsnachweise, welche bereits vollständig geprüft wurden, werden nicht neu bewertet. Sie werden somit nicht erneut angeschrieben und zur Bearbeitung des Verwendungsnachweises aufgefordert.

### **4.2 Ich habe bereits einen Verwendungsnachweis eingereicht, welcher bis heute noch nicht geprüft wurde, jetzt erhalte ich nochmals die Aufforderung, warum?**

Um eine einheitliche Bearbeitung der noch offenen Verwendungsnachweise sicherzustellen, werden die im Rahmen dieser FAQ beschriebenen Maßstäbe zur Verwendungsnachweisprüfung auch für die bereits vorliegenden Verwendungsnachweise angewandt. Dies hat zur Folge, dass Daten und Unterlagen, welche bereits vorliegen, nicht bewertet werden. Den betroffenen Darlehensnehmern wird der Zugang zum Verwendungsnachweisverfahren über das Förderportal gewährt, d. h. sie werden regulär angeschrieben.

### **4.3 Kann ich meinen Liquiditätsbedarf analog der Antragstellung auch in Papierform nachweisen?**

Nein. Der Nachweis erfolgt ausschließlich über das Förderportal, selbst wenn Sie den Antrag auf das Darlehen seinerzeit in Papierform gestellt haben.

#### **4.4 Muss ich Unterlagen zur Untersetzung meiner eingegebenen Daten einreichen?**

Nein. Die Verwendungsnachweisprüfung basiert ausschließlich auf Ihren eingegebenen Daten und Eigenerklärungen. Wir fordern keine Unterlagen an und bitten Sie ebenfalls, keine Unterlagen einzureichen.

#### **4.5 Kann es nachträglich nochmal zu einer Prüfung meiner Angaben kommen?**

Im Verfahren selbst wird ausschließlich auf Ihre Eigenangaben abgestellt und nicht (anhand von Unterlagen) auf Richtigkeit geprüft. Bei Unstimmigkeiten bzw. Verdacht einer nicht zweckentsprechenden Verwendung des Corona-Darlehens behält sich die SAB jedoch vor, eine detaillierte Überprüfung Ihrer Angaben einzuleiten. Das beinhaltet auch die Anforderung von Unterlagen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Falschangaben sowie die Nichterfüllung der Mitteilungspflicht als (versuchter) Subventionsbetrug gewertet werden können. Jeder Fall, der bekannt wird, wird zur Anzeige gebracht. Das gewährte Darlehen ist in diesen Fällen sofort vollständig zurückzuzahlen.

#### **4.6 Bin ich zum Ausfüllen des Verwendungsnachweises verpflichtet?**

Ja. Sollten Sie ein Soforthilfe-Darlehen erhalten haben, sind Sie verpflichtet, den tatsächlichen Bedarf des Darlehens bei uns zu melden und eine mögliche Überkompensation, d. h. ein den tatsächlichen Liquiditätsbedarf übersteigenden Darlehensteil vorzeitig zurückzuzahlen. Für eine Rückzahlung haben Sie maximal sechs Monate Zeit. Sofern Ihrerseits kein Verwendungsnachweis im Förderportal erbracht wird, ist das Corona-Darlehen sofort in voller Höhe zurückzuzahlen.

#### **4.7 Wo finde ich das Dokument für den Verwendungsnachweis?**

Im SAB Förderportal (<https://portal.sab.sachsen.de>) melden Sie sich an, navigieren zu Ihren „Vorhaben“ und finden dort Ihr „Coronadarlehen“. In der Übersicht rechts oben finden Sie eine kleine Kachel „Aufgaben“. Dort wählen Sie „Verwendungsnachweis erstellen“ und klicken dies an. Schritt für Schritt tragen Sie nun hier Ihre Daten ein und klicken am Schluss des Vorgangs auf „Einreichen“.

#### **4.8 Ich möchte das erhaltene Darlehen vollständig zurückzahlen. Wie tue ich dies?**

Wenn Sie sich für die vollständige, freiwillige Rückzahlung entscheiden, können Sie auf die oben beschriebene Einreichung des Verwendungsnachweises über das Förderportal verzichten. Das Verfahren gilt für Sie als abgeschlossen, sobald wir den vollständigen Darlehensbetrag von Ihnen erhalten haben.

Sofern Sie diese Option wählen, melden Sie sich bei uns bitte telefonisch oder per E-Mail. Wir stimmen dann alles Weitere mit Ihnen ab.

#### **4.9 Erhalte ich eine Bestätigung der Rückzahlung?**

Als Bestätigung bzw. Nachweis der Rückzahlung gilt üblicherweise der Jahreskontoauszug (Anfang des Folgejahres). Eine separate Bestätigung über den Zahlungseingang wird grundsätzlich nicht erstellt.

#### **4.10 Ich habe mir eine teilweise Rückzahlung selbst errechnet – kann ich auch ohne Verwendungsnachweis teilweise zurückzahlen?**

Nein. Den verbleibenden Liquiditätsbedarf müssen Sie durch den Verwendungsnachweis im Förderportal untersetzen.

#### **4.11 Gibt es eine Bagatellgrenze für eine Rückzahlung?**

Nein. Da es sich um ein rückzahlbares Darlehen und nicht um einen Zuschuss handelt, ist dieses in jedem Fall in Gänze zurückzuzahlen.

#### **4.12 Ich habe ein SEPA-Lastschriftmandat eingereicht. Wird die errechnete Rückforderung automatisch eingezogen?**

Nein. Ein Einzug des zur sofortigen Rückzahlung fälligen Betrags über ein bestehendes SEPA-Lastschriftmandat ist nicht möglich. Bitte nutzen Sie zur Rückzahlung die in unserem Schreiben aufgeführte Kontoverbindung und überweisen selbstständig den angegebenen Betrag. Für die regulären Tilgungsraten gilt das Mandat jedoch uneingeschränkt weiter.

#### **4.13 Werden die regulären Tilgungsraten durch die teilweise Rückzahlung reduziert?**

Grundsätzlich werden die vereinbarten Raten auch bei teilweiser vorzeitiger Darlehenstilgung wie gewohnt, d. h. in gleicher Höhe weitergeführt. Die Rückzahlung des verbliebenen Darlehens ist dann entsprechend schneller abgeschlossen. Sofern Sie eine Anpassung der Raten (Reduzierung), bei entsprechender Verlängerung des Rückzahlungszeitraumes bis maximal 2030 wünschen, kommen Sie auf uns zu.

### **5 Förderportal**

#### **5.1 Ich habe Probleme beim Zugang zum Förderportal, wer kann mir helfen?**

Sollten Sie auf Probleme bei der Registrierung oder Anmeldung im Förderportal stoßen, stehen wir Ihnen gern schriftlich unter <mailto:corona-vn-darlehen@sab.sachsen.de> oder telefonisch unter 0351-4910 4960 zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass es durch den intensiven Beratungsservice zu Wartezeiten in der Hotline kommen kann – wir bitten Sie um Geduld.

Trotz der Vielzahl an erwarteten Verwendungsnachweisen sind wir um eine zügige und reibungslose Bearbeitung und Beantwortung Ihrer Fragen bemüht.

## **5.2 Wie kann ich mein Passwort zurücksetzen, wenn ich es vergessen oder fehlerhaft eingegeben habe?**

Bitte nutzen Sie dafür im Förderportal die Funktion „Passwort vergessen“. Nach einem Klick auf diesen Button und der Eingabe Ihrer Daten erhalten Sie in Kürze eine E-Mail mit einem Link zur Festlegung eines neuen Passwortes.

## **5.3 Was kann ich tun, wenn ich mein Passwort zurückgesetzt habe, jedoch keine E-Mail mit dem neuen Passwort erhalte?**

Bitte prüfen Sie Ihre Nutzerkennung und versuchen Sie es erneut. Sollten Sie bereits ein vollumfängliches Nutzerkonto besitzen, entspricht Ihre Nutzerkennung Ihrer Kundennummer (beginnend mit einer 200 und sieben weiteren Ziffern, also 200xxxxxxx). Prüfen Sie bitte auch Ihren Spam-Eingang im E-Mail-Konto.

## **5.4 Wie kann ich fehlende Dokumente im Förderportal hochladen?**

Der Verwendungsnachweis erfolgt ohne zahlenmäßigen Nachweis. Es sind grundsätzlich keine Dokumente im Förderportal hochzuladen.

## **5.5 Wie kann ich auf ein Dokument im Förderportal zugreifen, welches von der SAB für mich hinterlegt wurde?**

Bitte melden Sie sich mit Ihrer Nutzerkennung und Ihrem Passwort im Förderportal an. Um vorliegende Dokumente oder den Bescheid einsehen zu können, klicken Sie auf die Kachel „Vorhaben“ und öffnen Sie das erstellte Vorhaben per Klick. Anschließend wählen Sie das Feld „Verlauf“. Hier finden Sie alle vorliegenden Dokumente.

Sollten Sie noch keinen Zugang zum Förderportal haben, registrieren Sie sich im Förderportal wie folgt:

Registrierung im Förderportal der SAB:

- 1) Gehen Sie auf <https://portal.sab.sachsen.de/registrieren> und registrieren Sie sich im Förderportal der SAB, um einen Account anzulegen.
- 2) Gehen Sie in der Startübersicht auf „Antrag stellen“ und suchen Sie aus dem Drop-Down-Menu „Vorhaben erstellen“ das Vorhaben „Vor-Aufgabe Verwendungsnachweis“ aus.

- 3) Füllen Sie die angeforderten Daten aus und reichen Sie alles ein. Bitte geben Sie als Benutzerkennung Ihre Geschäftspartnernummer (200xxxxxxx), welche Sie im oberen Bereich finden, an.
- 4) Warten Sie bitte die Bestätigung via E-Mail über die erfolgreiche Anlage Ihres Kundenkontos ab. Dies kann mehrere Tage in Anspruch nehmen.

### **5.6 Ich habe bereits einen Zugang zum Förderportal, habe jedoch das Passwort nicht mehr parat. Was kann ich tun?**

Aktivieren Sie Ihren bereits bestehenden Förderportal-Account. Gehen Sie dabei wie folgt vor:

- 1) Gehen Sie auf: <https://portal.sab.sachsen.de/login/portal>. Sie gelangen zum Screen „Anmeldung“.
- 2) Drücken Sie auf „Passwort vergessen“. Ihre Nutzerkennung ist Ihre Kundennummer (200xxxxxxx). Diese finden Sie oben in unserem Schreiben. Folgen Sie den weiteren Schritten, warten Sie auf die automatisch generierte E-Mail der SAB und vergeben Sie sich ein neues Passwort.
- 3) Im Anschluss ist Ihr Account vollständig nutzbar. Bitte beachten Sie, dass nun als Nutzerkennung Ihre Geschäftspartnernummer (200xxxxxxx) gültig ist.

### **5.7 Wenn ich mich im Förderportal einloggen möchte, ist die Seite überlastet. Was kann ich tun?**

Aufgrund der teilweise hohen Frequentierung des Förderportals, auch im Zusammenhang mit der Abrechnung anderer Corona-Hilfsprogramme, kann es vereinzelt zu Überlastungen des Förderportals kommen. Sollten Sie zu einem Zeitpunkt das Förderportal nutzen wollen, an dem die Seite stark frequentiert ist, kann es sein, dass Sie nicht die Möglichkeit haben, sich einzuloggen. Bitte versuchen Sie es erneut zu einem anderen Zeitpunkt. Sollten Sie wiederholt Probleme mit dem Zugang zum Förderportal haben, melden Sie sich gern schriftlich per E-Mail <mailto:corona-vn-darlehen@sab.sachsen.de> oder telefonisch unter 0351-4910 4960 bei uns.

### **5.8 Ich habe keinen Zugang zu der E-Mail-Adresse, welche für das Förderportal hinterlegt ist. Wie bekomme ich dennoch Zugang zum Förderportal?**

Bitte melden Sie sich in diesem Fall telefonisch unter 0351-4910 4960 oder per E-Mail unter <mailto:corona-vn-darlehen@sab.sachsen.de> bei uns. Sie erhalten ein Schreiben mit dem entsprechenden Vorgehen.

**5.9 Ich weiß nicht mehr, welche E-Mail-Adresse ich für die Anmeldung im Förderportal genutzt habe. Was kann ich tun?**

Bitte melden Sie sich in diesem Fall telefonisch unter 0351-4910 4960 oder per E-Mail unter <mailto:corona-vn-darlehen@sab.sachsen.de> bei uns. Sie erhalten ein Schreiben mit dem entsprechenden Vorgehen.

**5.10 Seit meinem Darlehensantrag bin ich umgezogen/die im Förderportal hinterlegte Adresse ist nicht mehr aktuell.**

Dies geht ab sofort, sofern Sie einen Förderportalaccount besitzen, online. Wir haben für Sie eine neue Funktion im Förderportal geschaffen, in welcher Sie einfach Ihre neue Adresse erfassen, die notwendigen Unterlagen hochladen und den Auftrag an uns abschicken.

**5.11 Ich habe versehentlich falsche Daten angegeben, was tue ich?**

Nach dem Einreichen des Verwendungsnachweises im Förderportal ist ein Editieren der Daten nicht mehr möglich. Falls Sie Ihre im Förderportal eingereichten Daten nachträglich korrigieren möchten, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf.